

Referentenentwurf (IIIB2)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

(Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)

A. Problem und Ziel

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) sieht mit der Besonderen Ausgleichsregelung vor, dass die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen begrenzt wird. Unternehmen sind stromkostenintensiv, wenn bei ihnen die maßgeblichen Stromkosten einen bestimmten Anteil ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen. Maßgeblich sind hierbei bisher die unternehmensspezifischen, tatsächlichen Stromkosten.

Die Europäische Kommission hat in ihren Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S.1) festgelegt, dass sich die Stromkostenintensität künftig anhand durchschnittlicher Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen bemessen soll. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Stromkostenintensität eines Unternehmens durch Preisgestaltungen beim Strompreis künstlich erhöht wird. Aus diesem Grund ermächtigt das EEG 2014 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), durch Rechtsverordnung Vorgaben für die Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität und zur Berechnung der durchschnittlichen Strompreise zu machen. Mit dieser Verordnung wird somit die Vorgabe aus der beihilferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung, die auf Grundlage der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien ergangen ist, umgesetzt.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, damit festgelegt wird, wie die durchschnittlichen Strompreise für die Berechnung der Stromkostenintensität ermittelt werden.

C. Alternativen

Keine. Die Regelung dient der Umsetzung von Vorgaben aus der beihilferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission in Verbindung mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Der Verwaltungsaufwand beim BAFA für den Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung wird durch Gebühren gedeckt. Im Übrigen hat das BAFA bereits in der Vergangenheit die maßgeblichen Stromkosten berechnet. Durch die Verordnung wird lediglich die Berechnung der maßgeblichen Stromkosten an die Vorgaben aus der beihil-

ferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung i. V. m. den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien angepasst.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Bürgerinnen und Bürger als nicht-privilegierte Stromverbraucher könnten betroffen sein, wenn die Verordnung zu einer Veränderung des Begünstigungsumfangs der Besonderen Ausgleichsregelung führen würde, die sich auf die EEG-Umlage auswirkt. Abschätzungen haben gezeigt, dass einige Unternehmen, bei denen der tatsächliche Strombezugspreis über dem Durchschnittspreis liegt, die Voraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erfüllen können (aufgrund der geringeren anzusetzenden Stromkostenintensität); andere können dagegen neu hinzukommen (solche, deren tatsächliche Strompreise unter dem Durchschnittspreis liegen und die durch die im Zuge dieser Verordnung höher anzusetzende Stromkostenintensität die geforderte Stromkostenintensitätsschwelle erreichen). Im Ergebnis dürfte sich keine für die übrigen Stromverbraucher relevante Auswirkung auf die EEG-Umlage ergeben.

Die Verordnung enthält keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die antragstellenden Unternehmen ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen; sie müssen auch bisher schon mit dem Antrag ihre tatsächlichen Stromkosten und ihren Stromverbrauch angeben und belegen sowie eine Wirtschaftsprüferbescheinigung einreichen. Der Nachweisumfang vergrößert sich im Verhältnis zur möglichen Begünstigungswirkung, die bei einer positiven Bescheidung erreicht werden kann, nur geringfügig. Die Notwendigkeit, Erzeugungskosten für selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom anzugeben, entfällt mit der Umstellung auf durchschnittliche Strompreise.

Informations- und Mitwirkungspflichten, insbesondere die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, bestanden bereits nach der bisherigen Rechtslage und werden mit der neuen Verordnung nicht geändert oder aufgehoben.

Da mit diesem Vorhaben ausschließlich EU-Recht umgesetzt wird, ist es von der Anwendung der Bürokratiebremse (Beschluss des Bundeskabinetts vom 25. März 2015) ausgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung erhöht sich der zukünftige Vollzugsaufwand für die Verwaltung nicht gegenüber dem bisherigen. Der bisherige Vollzugsaufwand bleibt in voller Höhe und Umfang bestehen. Der Vollzugsaufwand wird weiterhin vollständig über Gebühren gegenfinanziert.

Länder und Kommunen haben keinen Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

(Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV)

Vom ...

Auf Grund des § 94 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

§ 1

Anwendungsbereich

Ausschließlich zu dem Zweck, die maßgeblichen Stromkosten im Rahmen der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu berechnen, regelt die Verordnung insbesondere, wie die durchschnittlichen Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen ermittelt und angewandt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „antragstellendes Unternehmen“ ein Unternehmen oder selbständiger Unternehmensanteil, das oder der für eine oder mehrere Abnahmestellen einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 63 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stellt,
2. „beantragte Abnahmestelle“ eine Abnahmestelle, für die ein Unternehmen oder ein selbständiger Unternehmensanteil einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 63 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stellt,
3. „fiktive EEG-Kosten“ die Differenz zwischen den tatsächlichen EEG-Kosten des antragstellenden Unternehmens und den EEG-Kosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen, im Nachweiszeitraum geltenden EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entstanden wären; Unternehmen, die im Nachweiszeitraum keine Begrenzung in Anspruch genommen haben, können keine fiktiven EEG-Kosten geltend machen,
4. „Nachweiszeitraum“ das bei der Antragstellung nach § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes jeweils letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des antragstellenden Unternehmens,
5. „Strombezugsmengen“ sämtliche Strommengen, die ein Unternehmen im Nachweiszeitraum an allen seinen Abnahmestellen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogen hat, einschließlich solcher, die das Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat,
6. „tatsächliche EEG-Kosten“ die Kosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten oder vollen EEG-Umlage tatsächlich entstanden sind,

7. „Vollbenutzungsstunden“ die mittels entnommener elektrischer Arbeit mengengewichtete Benutzungsdauer aller beantragten Abnahmestellen eines Unternehmens im Nachweiszeitraum; die Benutzungsdauer einer Abnahmestelle ergibt sich als Quotient aus jeweils an dieser Abnahmestelle im Nachweiszeitraum entnommener elektrischer Arbeit und der in diesem Zeitraum höchsten Last der Entnahme; beträgt der Nachweiszeitraum weniger als ein Jahr, wird die entnommene elektrische Arbeit auf ein Jahr hochgerechnet.

§ 3

Berechnungsmethode für durchschnittliche Strompreise

(1) Die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, anhand derer die maßgeblichen Stromkosten im Rahmen der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes berechnet werden, erfolgt auf Grundlage der Angaben aller antragsstellenden Unternehmen zu:

1. den Strombezugsmengen in Gigawattstunden im Nachweiszeitraum,
2. sämtlichen Bestandteilen der tatsächlichen Strombezugskosten im Nachweiszeitraum in Euro und Cent, insbesondere zum absoluten Betrag der tatsächlichen und der fiktiven EEG-Kosten im Nachweiszeitraum für Strombezugsmengen und zu den bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten, und
3. den Vollbenutzungsstunden einschließlich der jeweils im Nachweiszeitraum an den beantragten Abnahmestellen entnommenen elektrischen Arbeit in Gigawattstunden und der in diesem Nachweiszeitraum jeweils höchsten Last der Entnahme in Kilowatt.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassen alle Abnahmestellen eines Unternehmens, unabhängig davon, ob die EEG-Umlage an diesen Abnahmestellen im Nachweiszeitraum begrenzt war und ob es sich um beantragte Abnahmestellen handelt. Nicht berücksichtigt werden Angaben von antragstellenden Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Berechnung der durchschnittlichen Strompreise für keine beantragte Abnahmestelle einen Begrenzungsbescheid erhalten haben. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann Angaben, die sich nach einer Plausibilitätsprüfung als nicht plausibel erwiesen haben, bei der Berechnung unberücksichtigt lassen.

(2) Aus den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird für jedes Unternehmen ein unternehmensspezifischer Strompreis in Cent pro Kilowattstunde errechnet, indem die Strombezugskosten einschließlich der bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten abzüglich der tatsächlichen und fiktiven EEG-Kosten im Nachweiszeitraum für Strombezugsmengen dividiert werden durch die Strombezugsmengen.

(3) Anhand der Strombezugsmengen der stromkostenintensiven Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden acht ihrer Anzahl nach gleich große Gruppen mit größer werdender Strombezugsmenge solcher Unternehmen gebildet, deren Angaben nach Absatz 1 Satz 3 bis 4 in die Berechnung einfließen. Eine Gruppe gilt als gleich groß, wenn die Anzahl der in ihr erfassten Unternehmen um maximal zwei von der Anzahl der in den übrigen sieben Gruppen erfassten Unternehmen abweicht. Anhand der Vollbenutzungsstunden werden innerhalb der Gruppen nach Satz 1 jeweils gebildet:

1. für den Fall, dass 20 oder mehr Unternehmen einer Gruppe nach Satz 1 7 000 und mehr Vollbenutzungsstunden haben:

- a) eine Untergruppe von antragstellenden Unternehmen mit 7 000 und mehr Vollbenutzungsstunden und
 - b) sieben weitere zueinander gleich große Untergruppen von antragstellenden Unternehmen mit weniger als 7 000 Vollbenutzungsstunden, und
2. für den Fall, dass weniger als 20 Unternehmen einer Gruppe nach Satz 1 7 000 Vollbenutzungsstunden haben, acht gleich große Untergruppen von antragstellenden Unternehmen.

(4) Für alle Untergruppen nach Absatz 3 wird aus den unternehmensspezifischen Strompreisen nach Absatz 2 der Unternehmen, die in die Untergruppe entfallen, zuzüglich der vollen EEG-Umlage nach § 60 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das dem Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr ein durchschnittlicher Strompreis in Cent pro Kilowattstunde errechnet.

§ 4

Anwendung der Berechnungsmethode; Bekanntmachung der Ergebnisse

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechnet jährlich anhand der Berechnungsmethode nach § 3 auf Grundlage der Angaben aus den Antragsverfahren des vorangegangenen Kalenderjahres die durchschnittlichen Strompreise, die in den Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage für das auf die Berechnung folgende Kalenderjahr bei der Ermittlung der Stromkostenintensität eines Unternehmens zugrunde gelegt werden.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle macht bis zum 29. Februar 2016 und danach jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres die nach Absatz 1 berechneten durchschnittlichen Strompreise auf seiner Internetseite¹⁾ bekannt. Im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle nach § 3 Absatz 3 gebildeten Gruppen und Untergruppen mit den nach § 3 Absatz 4 errechneten durchschnittlichen Strompreisen in Cent pro Kilowattstunde in tabellarischer Form.

(3) Angaben, die im Antragsjahr 2015 von antragstellenden Unternehmen gemacht wurden und die nicht nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu bescheinigen waren, können für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise bis zum 29. Februar 2016 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herangezogen werden.

§ 5

Zugrundelegung der durchschnittlichen Strompreise im Antragsverfahren

(1) In einem Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage wird für ein Unternehmen bei der Berechnung seiner Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes derjenige durchschnittliche Strompreis zugrunde gelegt, der für die Untergruppe nach § 3 Absatz 4 errechnet wurde, in deren Bandbreite sich die Strombezugsmengen und die Vollbenutzungsstunden des antragstellenden Unternehmens bewegen.

¹⁾ www.bafa.de

(2) Die maßgeblichen Stromkosten eines Unternehmens werden nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes errechnet, indem der durchschnittliche Strompreis, der nach Absatz 1 für das Unternehmen maßgeblich ist, mit dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren multipliziert wird. Als Stromverbrauch nach Satz 1 werden selbst verbrauchte Strommengen des Unternehmens berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurden oder die nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind.

§ 6

Nachweispflichten

(1) Angaben der Unternehmen müssen ab dem Antragsjahr 2016 bei der Antragstellung nach § 66 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wie folgt nachgewiesen werden:

1. Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für die beantragten Abnahmestellen für den Nachweiszeitraum,
2. Angaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch die Abrechnungen über die Netznutzung für die beantragten Abnahmestellen für den Nachweiszeitraum und
3. das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren nach § 5 Absatz 2 durch
 - a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren für die beantragten Abnahmestellen sowie
 - b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder von dem Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen, einschließlich der Angabe, welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und welche nicht.

Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a sind auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch für weitere Abnahmestellen des Unternehmens vorzulegen.

(2) Die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss unbeschadet des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab dem Antragsjahr 2016 Angaben enthalten zu:

1. sämtlichen Strombezugsmengen pro Abnahmestelle für alle Abnahmestellen des Unternehmens einschließlich solcher Strommengen, die an Dritte weitergeleitet wurden,
2. sämtlichen Bestandteilen der tatsächlichen Strombezugskosten im Nachweiszeitraum, insbesondere zum absoluten Betrag der tatsächlich im Nachweiszeitraum vom gesamten Unternehmen getragenen sowie den fiktiven EEG-Kosten für Strombezugsmengen und zu den bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten einschließlich der weitergegebenen EEG-Kosten,

3. den Vollbenutzungsstunden einschließlich der im Nachweiszeitraum an den beantragten Abnahmestelle jeweils entnommenen elektrischen Arbeit und der in diesem Nachweiszeitraum jeweils höchsten Last der Entnahme,
4. dem durchschnittlichen Strompreis, der nach § 5 Absatz 1 für das Unternehmen zugrunde gelegt werden wird, und
5. den in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jeweils von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder von dem Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen einschließlich der Angabe, welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) sieht vor, dass die EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen begrenzt wird. Unternehmen sind stromkostenintensiv, wenn bei ihnen die maßgeblichen Stromkosten einen bestimmten Anteil ihrer Bruttowertschöpfung ausmachen.

Die Bundesregierung hält an ihrer Rechtsauffassung fest, dass es sich bei der Begrenzung der EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt. Aus Gründen der Rechtssicherheit berücksichtigte sie bei der EEG-Novelle 2014 aber vorsorglich die Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S.1) der Europäischen Kommission, um die Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission zu erhalten.

Die Europäische Kommission hat mit den Leitlinien Rahmenbedingungen für die Möglichkeit der Begrenzung der Beteiligung an den Förderkosten für Erneuerbare Energien gesetzt. Derzeit werden bei der Berechnung der Stromkostenintensität die tatsächlichen Stromkosten jedes einzelnen Unternehmens herangezogen. Die Europäische Kommission sieht hier allerdings Manipulationspotenzial. So sind bisher Fälle denkbar, in denen ein Energieversorgungsvertrag, der die Lieferung von Strom und Wärme beinhaltet, so ausgestaltet wird, dass die Kosten für die Wärme teilweise den Stromkosten zugeschlagen werden. Daher definiert Anhang 4 Absatz 4 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen die Stromkosten als Stromverbrauch des Unternehmens multipliziert mit dem angenommenen Strompreis. Der angenommene Strompreis entspricht dem in dem Mitgliedstaat anwendbaren durchschnittlichen Endkundenstrompreis für Unternehmen mit einem ähnlichen Stromverbrauch in dem letzten Jahr, für das Daten verfügbar sind (Anhang 4 Absatz 6).

Die Verwendung eines durchschnittlichen Strompreises hat den Vorteil, dass keine Möglichkeit mehr besteht, die Stromkostenintensität nur dadurch zu erreichen, dass die Stromkosten künstlich hochgerechnet werden. Zudem nivelliert ein durchschnittlicher Strompreis Unterschiede in der Beschaffungsstruktur. Er verringert Anreize, Strom ineffizient zu nutzen, nur um die Kostenposition zu erhöhen.

Entsprechend der Vorgaben aus der Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission i. V. m. den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien kommt es deshalb zukünftig für die maßgeblichen Stromkosten im Rahmen der Stromkostenintensität auf die durchschnittlichen Strompreise von stromkostenintensiven Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen an.

§ 94 Nummer 2 EEG 2014 ermächtigt das BMWi, durch Rechtsverordnung Vorgaben für die Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität und zur Berechnung der durchschnittlichen Strompreise zu regeln, um die Rahmenbedingungen aus den Leitlinien auf die Berechnung der Stromkostenintensität und die Berechnung der Strompreise übertragen zu können.

Von dieser Ermächtigung macht das BMWi mit dieser Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gebrauch.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die durchschnittlichen Strompreise, die zur Berechnung der Stromkosten ab dem Antragsjahr 2016 heranzuziehen sind, werden auf Grundlage der von den Antragstellern im jeweiligen Vorjahr angegebenen tatsächlichen unternehmensspezifischen Strombezugskosten ermittelt, und zwar durch Bildung mehrerer, jeweils gleichgroßer Vergleichsgruppen mit Untergruppen. Die Gruppen werden anhand der Strombezugsmenge gebildet, die Untergruppen anhand der Vollbenutzungsstundenzahl.

Die wissenschaftlichen Arbeiten zur Untersuchung von Berechnungsmethoden haben ergeben, dass die Einteilung der Unternehmen anhand ihres Stromverbrauchs und ihrer Vollbenutzungsstunden in bis zu 64 Gruppen die tatsächlichen Kosten ausreichend berücksichtigt und zugleich zu einer angemessenen Verteilung der Unternehmen auf Gruppen führt. Die Homogenität der gebildeten Gruppen erreicht bei dieser Methode ein hohes Maß.

III. Alternativen

Keine. Die Festlegungen zu den durchschnittlichen Strompreisen müssen rechtzeitig zum Antragsverfahren in 2016 getroffen sein, da die Übergangsregelung – Heranziehung der tatsächlichen Kosten jedes einzelnen Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr – mit dem Antragsjahr 2015 endet.

Neben der vorliegend gewählten Berechnungsmethode, die auf der Bildung mehrerer, gleichgroßer Gruppen, sog. Quantile, basiert, wurden verschiedene andere Berechnungsmethoden in Betracht gezogen und nach umfassender Prüfung verworfen. Hierzu gehören u.a. methodische Konzepte der multivariaten Clusterung sowie Ansätze, die fest vorgegebene Gruppengrenzen – bspw. in Anlehnung an die von Eurostat in der Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) verwendete Typologie - vorsehen. Insbesondere die Methode einer sog. multivariaten Clusterung hat sich letztlich als weniger geeignet erwiesen, da sie sowohl schwerer nachvollziehbar, als auch administrativ schwerer handhabbar ist und letztlich nicht zu sachgerechteren Ergebnissen geführt hat als die gewählte Methode. Die im Vergleich einfacher zu handhabende Methode einer Verwendung fest vorgegebener Gruppengrenzen hat sich als zu undifferenziert und statisch (angesichts sich alljährlich ändernder Unternehmensdaten) herausgestellt, wobei die von Eurostat vorgegebene Gliederung zudem nicht sachgerecht auf stromintensive Unternehmen in Deutschland anwendbar ist. Sie ist zum einen für diesen Zweck nicht ausreichend differenziert, denn es gibt für Deutschland nur vier Preisgruppen, die auf die Verbrauchsstruktur innerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung anwendbar wären. Zum anderen beinhaltet sie starre Grenzen und stellt damit angesichts sich kontinuierlich ändernder Antragsdaten der Unternehmen (z.B. durch Änderungen der Endkundenpreise für Strom) nicht automatisch eine ausreichende Fallzahl in den Preisgruppen sicher. Beides würde dazu führen, dass die gebildeten Gruppendurchschnitte weniger repräsentativ für die tatsächlichen Strompreise der in den Gruppen zusammengefassten Unternehmen wären.

Die oben dargestellten unterschiedlichen Ansätze für eine Berechnungsmethode wurden im Laufe der Prüfung in drei Workshops des BMWi mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftszweige umfassend erörtert. Insgesamt zeichnete sich dabei eine Tendenz zu einem quantilsbasierten Ansatz unter Einbeziehung der Vollbenutzungsstunden ab.

IV. Gesetzgebungskompetenz

§ 94 Nummer 2 EEG 2014 ermächtigt das BMWi, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung mit folgendem Inhalt zu erlassen:

- Festlegungen, welche durchschnittlichen Strompreise nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmens zugrunde gelegt werden müssen, und
- Festlegungen, wie diese Strompreise berechnet werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit dem europäischen Recht, insbesondere dem europäischen Beihilferecht, ist der Entwurf vereinbar. Wie oben ausgeführt, werden gemäß der Vorgaben aus der Genehmigung der Europäischen Kommission des EEG 2014²⁾ (vgl. Rz. 314) aus Gründen der Rechtssicherheit die Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission berücksichtigt, auch wenn die Bundesregierung an ihrer Rechtsauffassung festhält, dass es sich bei der Begrenzung der EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt.

Neben den durchschnittlichen Endkundenpreisen sind nach Anhang 4 Absatz 5 Satz 1 der Leitlinien für die Berechnung des Stromverbrauchs ggf. die Stromverbrauchseffizienzbenchmarks für die Branche heranzuziehen. Daher sieht § 94 Nummer 1 EEG 2014 vor, dass im Verordnungswege Effizianzforderungen, insbesondere Stromeffizienzreferenzwerte, vorgegeben werden können. Die Bundesregierung hat nach eingehender Prüfung beschlossen, von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch zu machen. Vielmehr soll für den Stromverbrauch der durchschnittliche Stromverbrauch des Unternehmens aus den letzten drei Jahren zugrunde gelegt werden, wie dies auch in § 64 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2014 vorgesehen ist. Dieses Vorgehen steht nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit Anhang 4 Absatz 5 Satz 2 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien und auch die Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission lässt nach Einschätzung der Bundesregierung einen entsprechenden Spielraum zu. Auf der Basis einer gutachterlichen Prüfung kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass vorhandene Benchmarks nicht verwendbar sind und ihre Anwendung enorme Verzerrungen verursachen würde. Die Einführung neuer nationaler Benchmarks wäre unverhältnismäßig komplex und ebenfalls verzerrend; für sie sind keine europäischen Vergleichswerte vorhanden. Stattdessen soll in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission die Nutzung der Dreijahresdurchschnitte erfolgen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da die Verordnungsermächtigung auf die beihilferechtliche Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission i. V. m. Anhang 4 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien zurückgeht, bestand kein Spielraum zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Bei der Prüfung der verschiedenen Berechnungsmethoden war die möglichst einfache Administrierbarkeit der Methode ein maßgebliches Kriterium.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

²⁾ Die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses ist unter der Nummer SA.38632 im Beihilfenregister auf der Website der GD Wettbewerb www.ec.europa.eu/competition/index_en.html veröffentlicht

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinausgehend – aber keine weiteren finanziellen Belastungen, da das BAFA bereits in der Vergangenheit die maßgeblichen Stromkosten berechnet hat und durch die Verordnung lediglich die Berechnung der maßgeblichen Stromkosten an die Vorgaben aus der beihilferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission i.V.m. den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen angepasst werden. Der Verwaltungsaufwand beim BAFA für den Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung wird durch Gebühren der antragstellenden Unternehmen gedeckt.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Novelle erhöht sich der zukünftige Vollzugaufwand für die Verwaltung nicht gegenüber dem bisherigen. Der bisherige Vollzugaufwand bleibt in voller Höhe und Umfang bestehen. Der Vollzugaufwand wird weiterhin vollständig über Gebühren gegenfinanziert.

Für die antragstellenden Unternehmen ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen; sie müssen auch bisher schon mit dem Antrag ihre tatsächlichen Stromkosten und ihren Stromverbrauch angeben und belegen sowie eine Wirtschaftsprüferbescheinigung einreichen. Der Nachweisumfang vergrößert sich im Verhältnis zur möglichen Begünstigungswirkung, die bei einer positiven Bescheidung erreicht werden kann, nur geringfügig.

Bürgerinnen und Bürger als nicht privilegierte Stromverbraucher könnten betroffen sein, wenn die Verordnung zu einer Veränderung des Begünstigungsumfangs der Besonderen Ausgleichsregelung führen würde, die sich auf die EEG-Umlage auswirkt. Abschätzungen haben gezeigt, dass einige Unternehmen, bei denen der tatsächliche Strombezugspreis über dem Durchschnittspreis liegt, die Voraussetzung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erfüllen werden (aufgrund der geringeren anzusetzenden Stromkostenintensität); andere werden dagegen neu hinzukommen (solche, deren tatsächliche Strompreise unter dem Durchschnittspreis liegen und die durch die im Zuge dieser Verordnung höher anzusetzende Stromkostenintensität die geforderte Stromkostenintensitätsschwelle erreichen). Im Ergebnis dürfte sich keine für die übrigen Stromverbraucher relevante Auswirkung auf die Umlage ergeben.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insgesamt nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluation

Da keine Befristung der Besonderen Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehen ist, ist die Verordnung ebenfalls nicht befristet. Sie ist notwendig zur Umsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung in jedem Antragsjahr ab 2016.

Das BAFA wird im Rahmen der üblichen Auswertung der jährlichen Antragsverfahren auch die Umsetzung und Wirkweise der Verordnung evaluieren. Die Beobachtungen werden auch in den Unterstützungsbeitrag des BAFA zum EEG-Erfahrungsbericht und die

Umsetzung der Vorgaben der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission i. V. m. den europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien einfließen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung regelt die Berechnung von durchschnittlichen Strompreisen, die für die Ermittlung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 benötigt werden. Die Vorgabe der Berechnung durchschnittlicher Strompreise wiederum geht zurück auf die beihilferechtliche Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission i. V. m. Anhang 4 Absatz 6 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission. Dort heißt es:

„[...] entspricht der angenommene Strompreis dem in dem Mitgliedstaat anwendbaren durchschnittlichen Endkundenstrompreis für Unternehmen mit einem ähnlichen Stromverbrauch in dem letzten Jahr, für das Daten verfügbar sind.“

Für andere Bereiche als die Ermittlung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung sind die nach dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Strompreise nicht anwendbar. Sie beziehen sich auf eine Auswahl von Unternehmen mit speziellen Charakteristika hinsichtlich Stromverbrauch und Stromintensität aus einzelnen Branchen nach den Anhängen 3 und 5 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien des produzierenden Gewerbes. Die zugrundeliegenden Strommengen und Strombezugskosten beziehen sich auch auf nicht von der Begrenzung erfasste Abnahmestellen antragstellender Unternehmen und umfassen teilweise auch Weiterleitungen an nicht begünstigte Dritte durch antragstellende Unternehmen. Die in einem Jahr veröffentlichten Preise basieren auf Angaben aus dem Nachweiszeitraum des vorangegangenen Antragsjahres.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 werden die maßgeblichen Begriffe für die Verordnung definiert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert, was antragstellende Unternehmen sind, nämlich solche, die für eine oder mehrere Abnahmestellen einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage beim BAFA gestellt haben. Wie dieser Antrag später beschieden wird, spielt dabei keine Rolle. Erfasst sind auch Anträge von selbständigen Unternehmensteilen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind beantragte Abnahmestellen diejenigen, für die ein Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt wird.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind „fiktive EEG-Kosten“ die Differenz zwischen den tatsächlichen EEG-Kosten des antragstellenden Unternehmens sowie den EEG-Kosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen, im Nachweiszeitraum geltenden EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetz entstanden wären.

Nach Anhang 4 Absatz 7 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission „kann der angenommene/veranschlagte Strompreis die vollen Kosten der Finanzierung von Strom aus erneuerbaren Quellen einschließen, die an das Unternehmen weitergegeben würden, wenn es keine Ermäßigungen gäbe.“ Aufgrund dieser Fiktion der Nichtbegünstigung kann sich ein Unternehmen mit Blick auf seine Stromkostenbelastung so stellen, als wäre die EEG-Umlage im Nachweiszeitraum nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung begrenzt gewesen und hätte vollständig die Belastung an EEG-Umlage ohne Begrenzung getragen. Die Berechnungsmethodik der Durchschnittsstrompreise sieht vor, dass bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gruppenpreise EEG-Kosten der antragstellenden Unternehmen unberücksichtigt bleiben. Die Fiktion der Nichtbegünstigung führt ausschließlich bei Unternehmen, die für den Nachweiszeitraum oder Teile hiervon einen Begrenzungsbescheid des BAFA erhalten haben, zu Abweichungen von den tatsächlichen EEG-Kosten.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert den Begriff Nachweiszeitraum als das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Im Unterschied zur Berechnung der Stromkostenintensität, bei der das arithmetische Mittel der letzten drei Geschäftsjahre sowohl der Bruttowertschöpfung als auch des Stromverbrauchs heranzuziehen sind, entspricht der angenommene Strompreis laut der beihilferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission i. V. m. Anhang 4 Absatz 6 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien dem durchschnittlichen Strompreis in dem letzten Jahr, für das Daten verfügbar sind. Daher wird bei der Berechnung der durchschnittlichen Strompreise das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr eines Unternehmens als Betrachtungszeitraum festgelegt. In den meisten Fällen deckt sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 sind Strombezugsmengen alle im Nachweiszeitraum fremdbezogenen Strommengen. Betrachtet werden dabei alle Abnahmestellen eines Unternehmens, unabhängig davon, ob diese im Nachweiszeitraum begrenzt waren und ob es sich um beantragte Abnahmestellen handelt. Die Strombezugsmengen beinhalten auch fremdbezogene Strommengen, die anschließend an einen Dritten weitergeleitet werden.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 sind „tatsächliche EEG-Kosten“ die Kosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum tatsächlich entstanden sind.

Zu Nummer 7

In Nummer 7 wird der Begriff Vollbenutzungsstunden bestimmt. Er entspricht dem Begriff der Benutzungsstundenanzahl nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Allerdings ist – anders als bei der StromNEV – nicht das Kalenderjahr maßgeblicher Betrachtungszeitraum, sondern das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, um hier einen Gleichlauf mit dem Betrachtungszeitraum für andere Größen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung herzustellen. In den meisten Fällen deckt sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr.

Die höchste Last der Entnahme ist dabei die im Lauf des Nachweiszeitraums an der jeweiligen Abnahmestelle tatsächlich entnommene höchste Last, nicht eine vorab angegebene, prognostizierte Höchstlast.

Betrachtet werden hier nur die beantragten Abnahmestellen eines Unternehmens. Für die Bestimmung der Vollbenutzungsstunden aller beantragten Abnahmestellen insgesamt, wie sie im Weiteren maßgeblich sind, werden zunächst die Benutzungsdauern der einzelnen Abnahmestellen im Nachweiszeitraum ermittelt. Anschließend werden diese Benut-

zungsdauern nach im Nachweiszeitraum entnommener elektrischer Arbeit gewichtet, um so die Vollbenutzungsstunden insgesamt zu ermitteln. Damit Unternehmen, die ein Rumpfgeschäftsjahr bilden mussten, sei es aufgrund einer Neugründung, einer Umwandlung oder aus anderen Gründen, hinsichtlich der Strombezugsmenge der richtigen Gruppe zugeordnet werden können, wird die elektrische Arbeit auf den Vergleichszeitraum der übrigen Unternehmen von einem vollen Geschäftsjahr hochgerechnet. Hochgerechnet wird dabei stets auf 365 Tage.

Zu § 3 (Berechnungsmethode für durchschnittliche Strompreise)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Grundlage für die Berechnungsmethode, nämlich die Angaben der Unternehmen. Dass die Unternehmen diese Angaben machen müssen, ergibt sich sowohl aus § 64 Absatz 3 EEG 2014, der den Nachweis der Stromkostenintensität erfordert, was auch den Durchschnittsstrompreis beinhaltet, als auch aus § 69 EEG 2014, der eine allgemeine Auskunftspflicht zur Fortentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung festlegt. In Satz 1 erfolgt eine Konkretisierung dieser Nachweis- und Auskunftspflichten für die Zwecke dieser Verordnung. Die Angaben werden künftig jeweils bei der Antragstellung beim BAFA gemacht. Die Antragstellung muss nach § 66 EEG 2014 über das elektronische Portal erfolgen, hier werden dann auch die entsprechenden Felder für die Angaben eingepflegt sein, die die Unternehmen künftig bei der Antragstellung ausfüllen und nach § 6 belegen müssen.

Die erforderlichen Angaben erfassen drei Bereiche. Zu den Bereichen im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Die Unternehmen müssen Angaben zu sämtlichen fremdbezogenen Strommengen machen und zwar unabhängig davon, ob sie diese selbst verbrauchen oder sie an Dritte weiterleiten. Da das Unternehmen für alle fremdbezogenen Strommengen zunächst vollständig bezahlt, auch wenn es die Kosten ggf. anschließend an Dritte weitergibt, sind sie für die Ermittlung des unternehmensspezifischen Strombezugspreises relevant.

An dieser Stelle nicht anzugeben sind dagegen eigenerzeugte, selbstverbrauchte Strommengen. Hierfür fallen zwar Kosten an, dabei handelt es sich aber nicht um Preise beim Bezug von Strom von Dritten. Die Kosten für den Eigenverbrauch und damit auch die entsprechenden Strommengen bleiben daher bei der Ermittlung des spezifischen Strompreises außer Betracht. Dies ergibt sich aus der beihilferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission i. V. m. Anhang 4 Absatz 6 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission, in dem vom „durchschnittlichen Endkundenstrompreis“ die Rede ist. Anders ist dies teilweise bei der Ermittlung des Stromverbrauchs für die Berechnung der Stromkostenintensität, s. unten bei § 5 Absatz 2.

Die fremdbezogenen Strommengen müssen sowohl für begünstigte und beantragte als auch nicht begünstigte und nicht beantragte Abnahmestellen eines antragstellenden Unternehmens angegeben werden, um den spezifischen Preis des gesamten Unternehmens abbilden zu können.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen außerdem sämtliche Strombezugskosten angegeben werden, wiederum an begünstigten, beantragten, nicht begünstigten und nicht beantragten Abnahmestellen eines antragstellenden Unternehmens. Hierbei müssen insbesondere die tatsächlichen EEG-Kosten, die im Nachweiszeitraum angefallen sind, und die fiktiven

EEG-Kosten explizit ausgewiesen werden. Aus den Strombezugskosten und den Strombezugsmengen nach Nummer 1 wird der unternehmensspezifische Strompreis in Cent pro Kilowattstunde errechnet, s. unten zu Absatz 2. Dabei werden in einem ersten Schritt die tatsächlichen und die fiktiven EEG-Kosten von den Strombezugskosten abgezogen. Erst bei der Ermittlung der Durchschnittsstrompreise für die einzelnen Untergruppen (§ 3 Absatz 4) wird später in einem zweiten Schritt fiktiv die volle EEG-Umlage für alle Strommengen nach Nummer 1 hinzugerechnet. Durch diese sog. Fiktion der Nichtbegünstigung bleiben die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen außer Betracht, vgl. letzter Halbsatz von § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014. Eine Bereinigung der Bezugskosten um alle EEG-Kosten im ersten Schritt erfordert, dass die Unternehmen diese explizit ausweisen. Das gilt auch für die EEG-Kosten für weitergeleitete Strommengen.

Bestandteile der tatsächlichen Strombezugskosten sind sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichtete Kosten, einschließlich insbesondere der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten und der Steuern. Hierbei sind sämtliche Erstattungen, insbesondere Stromsteuererstattungen, Netzentgelterstattungen und die Umsatzsteuer, abzuziehen. Stromsteuererstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend ihrer Beantragung abzuziehen. Das gilt auch dann, wenn sie aufgrund von abweichenden Fristen des Stromsteuergesetzes erst nach dem Ende der Ausschlussfrist beantragt werden. Netzentgelterstattungen sind für den Nachweiszeitraum entsprechend der Vereinbarung abzuziehen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht vor, dass die Unternehmen ihre Vollbenutzungsstunden angeben müssen, einschließlich der Komponenten, aus denen sie berechnet werden. Dabei werden – anders als bei den Strombezugsmengen und den Strombezugskosten – nur die beantragten Abnahmestellen betrachtet. Dies hat den Hintergrund, dass nicht beantragte Abnahmestellen in der Regel mengen- und lastseitig in der Regel nicht so stark ins Gewicht fallen und eine Angabe für alle Abnahmestellen hier einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.

Satz 2 stellt nochmals klar, dass die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 jeweils gleichermaßen für begünstigte bzw. beantragte und nicht begünstigte bzw. nicht beantragte Abnahmestellen gemacht werden müssen, s. oben. Ohne die Angaben für alle Abnahmestellen eines Unternehmens ist eine Preisbetrachtung auf Unternehmensebene nicht möglich.

Satz 3 erläutert, welche Unternehmensangaben maßgeblich sind, nämlich grundsätzlich die von allen antragstellenden Unternehmen eines Antragszeitraums. Satz 4 nimmt hiervon solche Unternehmen aus, die zum Zeitpunkt der Berechnung noch gar keinen Begrenzungsbescheid erhalten haben. Grund hierfür ist, dass Ablehnungen ausgesprochen werden können, sobald der Antrag an einer einzigen Voraussetzung scheitert. Die weiteren Voraussetzungen werden dann nicht immer vollständig geprüft. Insgesamt können daher Angaben von Unternehmen, deren Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage abgelehnt wurde, eine geringere Qualität aufweisen als die Angaben, die bei der Bearbeitung detailliert vom BAFA durchgegangen werden. Insofern sollen nur Angaben von Unternehmen, die bereits einen Bescheid zur Begrenzung der EEG-Umlage erhalten haben, berücksichtigt werden. Denn nur diese Angaben sind im Zeitpunkt der Berechnung bereits umfänglich geprüft.

Satz 5 räumt dem BAFA die Möglichkeit ein, Angaben von Antragstellern, die sich bei einer Prüfung als nicht plausibel erwiesen haben, bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen. Insgesamt sollen zwar die Angaben möglichst vieler Unternehmen herangezogen werden, um eine ausreichend große Fallzahl zu generieren. Andererseits sollen offen-

sichtlich nicht plausible Angaben unberücksichtigt bleiben können, um eine Verzerrung der berechneten Durchschnittspreise durch sie auszuschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, wie ein unternehmensspezifischer Strompreis errechnet wird.

Zur Berechnung der unternehmensspezifischen Strompreise werden von den Strombezugskosten – einschließlich denen für weitergeleitete Strommengen – die tatsächlichen und die fiktiven EEG-Kosten nach Absatz 1 Nummer 2 abgezogen. Diese Bereinigung um die EEG-Kosten erlaubt später die sog. Fiktion der Nichtbegünstigung, wonach bei der Berechnung der Stromkostenintensität fiktiv die volle maßgebliche Umlage (nach § 64 EEG 2014 bei Fremdbezug und nach § 61 EEG 2014 bei umlagepflichtiger Eigenerzeugung) hinzugerechnet wird.

Die Strombezugskosten abzüglich der tatsächlichen und fiktiven EEG-Kosten werden dividiert durch die Strombezugsmenge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bildung eines Rasters aus Gruppen und Untergruppen, in dem anschließend die durchschnittlichen Strompreise erfasst werden.

Nach Satz 1 werden aus den Unternehmen zunächst acht gleichgroße Gruppen, sog. Quantile, gebildet. Dabei ist die Strombezugsmenge das maßgebliche Zuordnungskriterium. Dies geht zurück auf die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission, die von Preisen für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen sprechen (vgl. Anhang 4 Absatz 6). Eine Aufteilung nach Branchen erfolgt dabei nicht. Die Unternehmen werden aufgereiht in einer Rangfolge mit steigender Strombezugsmenge. Diese Reihe wird dann in acht der Anzahl nach gleichgroße Gruppen geteilt. Die Unternehmen in einer Gruppe haben demnach einen ähnlichen Strombezug. Die Gruppen stehen untereinander lediglich in dem Verhältnis, dass die Strombezugsmengen von Gruppe zu Gruppe größer werden.

Innerhalb der Gruppen wird nach Satz 3 dann differenziert anhand der Vollbenutzungsstunden. Dieses Kriterium wird ergänzend herangezogen, weil es einen maßgeblichen Einfluss auf die Strombezugskosten eines Unternehmens hat. Seine Berücksichtigung führt also zur Ermittlung aussagekräftigerer durchschnittlicher Strompreise. Die Differenzierung erfolgt durch die Bildung von Untergruppen.

Die quantilsbasierte Aufteilung sorgt an dieser Stelle dafür, dass keine Untergruppen mit zu geringen Fallzahlen entstehen und ein aussagekräftiger Durchschnittspreis für alle Untergruppen ermittelt werden kann. Sie bildet zudem Preisdifferenzen zwischen den Untergruppen besser ab als feste Gruppengrenzen.

Zu Nummer 1

Da Stromverbraucher mit mindestens 7 000 Vollbenutzungsstunden deutlich reduzierte Netzentgelte aufweisen (u. a. müssen ihnen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV individuelle Netzentgelte angeboten werden), hat diese Grenze eine hohe Relevanz für den Endkundenstrompreis. Aus diesem Grund sollen Unternehmen mit mindestens 7 000 Vollbenutzungsstunden nach Möglichkeit in einer Untergruppe zusammengefasst werden. Voraussetzung dafür ist allerdings eine Fallzahl von mindestens 20, denn andernfalls wäre nicht gesichert, dass der für die Untergruppe gebildete Durchschnittstrompreis die notwendige belastbare Aussagekraft hat.

Sofern mindestens 20 Unternehmen 7 000 Vollbenutzungsstunden oder mehr haben, wird für diese Unternehmen eine eigene Untergruppe gebildet. Die Unternehmen, die weniger

als 7 000 Vollbenutzungsstunden haben, werden in sieben weitere der Anzahl nach gleichgroße Untergruppen aufgeteilt. Die Unternehmen werden aufgereiht in einer Rangfolge mit steigenden Vollbenutzungsstunden. Diese Reihe wird dann in acht Untergruppen geteilt. Die Unternehmen in einer Untergruppe haben demnach eine ähnliche Anzahl von Vollbenutzungsstunden. Die Untergruppen stehen untereinander lediglich in dem Verhältnis, dass die Vollbenutzungsstunden von Untergruppe zu Untergruppe größer werden. In einer Untergruppe sind dann folglich im Ergebnis Unternehmen, die eine ähnliche Zahl von Vollbenutzungsstunden und eine ähnliche Strombezugsmenge haben.

Zu Nummer 2

Sofern weniger als 20 Unternehmen 7 000 Vollbenutzungsstunden oder mehr haben, bleibt die Grenze von 7 000 Vollbenutzungsstunden unberücksichtigt und es werden acht der Anzahl nach gleichgroße Gruppen anhand der Vollbenutzungsstunden gebildet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, wie für die Untergruppen der Durchschnittspreis errechnet wird. Dabei wird für jede einzelne Untergruppe gesondert der durchschnittliche Strompreis errechnet. Er entspricht dem arithmetischen Mittel der unternehmensspezifischen Durchschnittspreise in Cent pro Kilowattstunde, die auf die jeweilige Untergruppe entfallen. Eine Gewichtung nach Strommengen o. ä. erfolgt dabei nicht. Zum dem so ermittelten durchschnittlichen Strompreis wird die volle EEG-Umlage des dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahres nach § 60 EEG 2014 addiert.

Zu § 4 (Anwendung der Berechnungsmethode; Bekanntmachung der Ergebnisse)

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, dass das BAFA jährlich die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise durchführt. Die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise erfolgt im Antragsjahr und findet dann Anwendung auf das folgende Jahr, in dem die EEG-Umlage begrenzt wird. Somit liegt für jedes Antragsjahr eine Tabelle mit durchschnittlichen Strompreisen vor. Diese beruht auf den Angaben, die die Unternehmen im Antragsverfahren des Vorjahres gemacht haben. Dies ist das Nachweisjahr. Der jeweilige Nachweiszeitraum der durchschnittlichen Strompreise erfasst in der Regel das Vorvorjahr des aktuellen Antragsjahres (bei Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr entsprechend nur Teile des Vorvorjahres und/oder des Vorjahres). Die Daten für die Berechnung stammen aus dem Nachweisjahr, die Berechnung erfolgt im Antragsjahr und entfaltet ihre Wirkung im darauffolgenden Kalenderjahr, dem Begrenzungsjahr.

Zu Absatz 2

Um sicherzustellen, dass die Unternehmen rechtzeitig vor Antragstellung wissen, welche durchschnittlichen Strompreise im kommenden Antragsverfahren angelegt werden, ist als Veröffentlichungstermin grundsätzlich der 31. Januar eines Jahres vorgesehen. Abweichend hiervon erfolgt die Veröffentlichung im Jahr 2016 spätestens zum 29. Februar. Der ausnahmsweise spätere Veröffentlichungstermin ist dem zeitlichen Ablauf des Verfahrens geschuldet. Der Strompreis wird mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen.

Die Veröffentlichung erfolgt in tabellarischer Form, die in folgender Grafik beispielhaft dargestellt wird:

Beispiel: Aufbau eines Tableaus von Durchschnittspreisen

Strombezug	Vollbenutzungsstunden							
	1286 VBh	1995 VBh	2608 VBh	3095 VBh	3587 VBh	4455 VBh	4801 VBh	
0 – 2,6 GWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh
2,6 GWh – 4,1 GWh	2203 VBh	2788 VBh	3491 VBh	4011 VBh	4518 VBh	5051 VBh	5552 VBh	
	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh
4,1 GWh – 6,2 GWh	2491 VBh	3360 VBh	3900 VBh	4280 VBh	4705 VBh	5284 VBh	5889 VBh	
	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh
6,2 GWh – 9,3 GWh	2728 VBh	3764 VBh	4292 VBh	4806 VBh	5177 VBh	5699 VBh	7000 VBh	
	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh
9,3 GWh – 14,5 GWh	3140 VBh	4055 VBh	4591 VBh	4907 VBh	5408 VBh	6059 VBh	7000 VBh	
	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh
14,5 GWh – 25,4 GWh	3229 VBh	4134 VBh	4742 VBh	5157 VBh	5616 VBh	6068 VBh	7000 VBh	
	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh
25,4 GWh – 56,5 GWh	3212 VBh	4106 VBh	4774 VBh	5305 VBh	5784 VBh	6215 VBh	7000 VBh	
	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh
Größer als 56,5 GWh	3810 VBh	4731 VBh	5245 VBh	5643 VBh	6001 VBh	6453 VBh	7000 VBh	
	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh	__ ct/kWh

Zu Absatz 3

Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung liegen teilweise noch keine von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft testierten Daten für die Berechnung der Durchschnittsstrompreise vor. Für die Berechnung der Durchschnittsstrompreise kommt es auf den gesamten Strombezug an und nicht mehr nur auf den Stromverbrauch an den Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage begrenzt wurde. In den bisherigen Bescheinigungen wurden aber teilweise nur die Angaben für die Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage begrenzt wurde, testiert. Aus diesem Grund müssen die Daten im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ausnahmsweise noch nicht testiert worden sein. Künftig müssen die Angaben aber alle testiert vorliegen.

Zu § 5 (Zugrundelegung der durchschnittlichen Strompreise im Antragsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, wie die durchschnittlichen Strompreise konkret auf den Antrag eines Unternehmens angewendet werden. Dazu wird aus der vom BAFA veröffentlichten Tabelle der durchschnittliche Strompreis entnommen, der für das konkrete Unternehmen einschlägig ist. Hierfür wird das Unternehmen anhand der Angaben aus seinem aktuellen Antrag zu Strombezugsmengen und Vollbenutzungsstunden einer Gruppe und einer Untergruppe zugeordnet und der Tabelle, die aufgrund der Angaben des vorigen Antragsverfahrens erstellt wurde und die das BAFA nach § 4 Absatz 2 veröffentlicht, der für diese Untergruppe errechnete durchschnittliche Strompreis entnommen.

Die Angaben aus dem aktuellen Antrag, mit denen der einschlägige durchschnittliche Strompreis der Tabelle entnommen wird, werden zugleich dafür genutzt, die Tabelle zu erstellen, die im folgenden Antragsjahr Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 erläutert die Berechnung der Stromkostenintensität anhand der durchschnittlichen Strompreise im Einzelnen. Um die maßgeblichen Stromkosten eines Unternehmens zu erhalten, die dann mit der Bruttowertschöpfung ins Verhältnis gesetzt werden, wird der durchschnittliche Strompreis mit dem relevanten Stromverbrauch des Unternehmens multipliziert.

Beim Stromverbrauch ist wegen Anhang 4 Absatz 5 Satz 2 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, der schon bei der Formulierung des § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 Berücksichtigung fand, das arithmetische Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren heranzuziehen. Hier besteht also ein Unterschied zum Nachweiszeitraum für Strombezugsmengen, die bei der Berechnung der Durchschnittsstrompreise angegeben werden müssen, s. oben bei § 3 Absatz 1 Nummer 1.

Relevant ist hier zudem sowohl der von einem Dritten bezogene als auch der eigenerzeugte und vom Unternehmen jeweils selbst verbrauchte Strom (bei eigenerzeugtem und selbst verbrauchtem Strom spielt eine Rolle, ob er nach § 61 umlagepflichtig ist oder nicht, s. Satz 2) – im Gegensatz zu den o.g. Strombezugsmengen, bei denen gerade die Weiterleitungen an Dritte einbezogen sind und die Eigenversorgung gänzlich außen vor bleibt.

Dass im Antragsverfahren beim Stromverbrauch entsprechend Weiterleitungen von Strommengen an Dritte und Eigenerzeugung angegeben und nachgewiesen werden müssen, ergibt sich schon aus § 64 Absatz 3 EEG 2014, wird aber aus Gründen der Klarstellung und zur besseren Unterscheidung der Nachweispflichten für Angaben nach § 3 Absatz 1 in § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b präzisiert.

Soweit Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass bei der Berechnung der Stromkostenintensität nur von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte oder nach § 61 umlagepflichtige Eigenverbrauchsmengen angesetzt werden können, ist dies lediglich eine Klarstellung der entsprechenden Regelung des § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2015.

Zu § 6 (Nachweispflichten)

§ 6 stellt die Nachweispflichten der Unternehmen für die Angaben klar, die die Grundlage für die Berechnung der unternehmensspezifischen Durchschnittspreise, der durchschnittlichen Strompreise sowie der Stromkostenintensität anhand von durchschnittlichen Strompreisen und Stromverbrauch bilden. Die Pflicht ergibt sich schon aus § 64 und aus § 69 EEG 2014, wird hier aber aus Gründen der Klarstellung und Transparenz konkretisiert. Das trifft insbesondere auf die Merkmale zu, die die Wirtschaftsprüferbescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 enthalten muss. Um Missverständnisse zu vermeiden wird differenziert zwischen der Nachweispflicht für Angaben, die die Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise bilden, und für solche, die für die Berechnung der Stromkostenintensität als Begrenzungsvoraussetzung eine Rolle spielen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt in Satz 1 Nummer 1 und 2 die Nachweispflichten für Angaben fest, die bei der Berechnung des durchschnittlichen Strompreises benötigt werden. Satz 1 Nummer 3 bestimmt die Nachweispflicht für Angaben, die bei der Zugrundelegung des durchschnittlichen Strompreises zur Berechnung der Stromkostenintensität erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Der Nachweis der Strombezugsmengen erfolgt über die Stromrechnungen und Stromlieferungsverträge des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Nachweiszeitraum. Die Rechnungen und Verträge sind zunächst nur für die beantragten Abnahmestellen vorzulegen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind die Vollbenutzungsstunden und ihre Komponenten durch die Abrechnung über die Netznutzung nachzuweisen. Bei lastganggemessenen Letztverbrauchern lässt sich daraus sowohl die Höchstlast als auch die entnommene elektrische Arbeit entnehmen. Sollte die Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Netznutzer erfolgen (das Unternehmen wird häufig Letztverbraucher, aber nicht zugleich Netznutzer sein), muss sich das Unternehmen die Abrechnung von seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beschaffen, um sie beim BAFA einzureichen. Häufig wird es über die Dokumente schon deshalb verfügen, weil sie auch im Rahmen der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Absatz 2 StromNEV gegenüber der Bundesnetzagentur verwendet werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt die Nachweispflicht für Angaben, die bei der Zugrundelegung des durchschnittlichen Strompreises zur Berechnung der Stromkostenintensität erforderlich sind. Teilweise decken sich die Angaben und damit auch die Nachweispflichten mit denjenigen nach Nummer 1, gehen aber darüber hinaus. Dies liegt daran, dass der Nachweiszeitraum für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise ein Jahr ist, während bei der Berechnung der Stromkostenintensität das arithmetische Mittel der letzten drei Jahre herangezogen wird.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a müssen die Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vorgelegt werden, d. h. für zwei weitere Geschäftsjahre zusätzlich zu Nummer 1. Diese Pflicht bezieht sich zunächst ebenfalls nur auf die beantragten Abnahmestellen für den Nachweiszeitraum.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b müssen beim Stromverbrauch auch alle Eigenversorgungsmengen angegeben werden. Je nachdem, ob sie umlagepflichtig sind oder nicht, fließen sie in die Berechnung der Stromkostenintensität mit ein.

Da die an Dritte weitergeleiteten Strommengen hier abgezogen werden, müssen sie ebenfalls nachgewiesen werden.

Die Angaben nach Buchstabe b müssen für alle beantragten Abnahmestellen gemacht werden.

Nach Satz 2 müssen die o. g. Nachweise auf Verlangen des BAFA auch für alle übrigen Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens, also auch für nicht beantragte Abnahmestellen, vorgelegt werden. Das BAFA muss die Möglichkeit haben, hierzu gemachte Angaben genauer nachzuprüfen und nicht plausible Angaben ausschließen zu können, die die durchschnittlichen Strompreise verzerren würden. Denn für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise kommt es auf die Strombezugsmenge an, § 3 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Sämtliche Angaben, die zur Berechnung der durchschnittlichen Strompreise erforderlich sind, müssen durch die Wirtschaftsprüferbescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 abgedeckt sein. Dies ist unverzichtbar, um eine ausreichende Qualität der Angaben sicherzustellen. § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2014 regelt, dass mittels der Bescheinigung sämtliche Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014 nachgewiesen werden müssen. Eine dieser Voraussetzungen ist die Stromkostenintensität. Diese beinhaltet nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 auch die durchschnittlichen Strompreise. Daher ergibt sich schon aus dem Gesetz, dass die Bescheinigung die Angaben zur Berechnung der Strompreise ebenfalls erfassen muss. Zur Klarstellung wird in den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 2 genauer ausgeführt, was die Bescheinigung enthalten muss. Dies deckt sich weitgehend mit den in § 64 Absatz 3 EEG 2014 genannten Inhalten der Bescheinigung.

Zu Nummer 1

Die Wirtschaftsprüferbescheinigung muss die Strombezugsmengen enthalten, aufgeschlüsselt nach Abnahmestellen, und zwar für alle Abnahmestellen des Unternehmens, nicht nur für die beantragten. Zudem müssen die Weiterleitungen von Strommengen an Dritte explizit ausgewiesen sein.

Zu Nummer 2

Schon heute müssen in der Wirtschaftsprüferbescheinigung sämtliche Bestandteile der Stromkosten enthalten sein. Soweit die Stromkosten weiterhin als Abzugsposten in der Bruttowertschöpfung herangezogen werden, ändert sich an diesem Inhalt der Bescheinigung nichts. Das BAFA stellt in ihrem Merkblatt zur Besonderen Ausgleichsregelung³⁾ jeweils eine Tabelle zur Verfügung, anhand derer die Aufstellung der Bestandteile der Stromkosten zu erfolgen hat.

Einer der Posten, die in dieser Tabelle aufgeführt sind, sind die EEG-Kosten des Unternehmens (sowohl tatsächliche als auch fiktive). Dieser Größe wird künftig eine besondere Bedeutung zukommen: Sie wird benötigt, um die Strombezugskosten des Unternehmens erst für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise um die EEG-Kosten zu bereinigen, um dann bei der Berechnung der Stromkostenintensität die fiktiv volle EEG-Umlage auf die durchschnittlichen Strompreise aufzuschlagen. Diese besondere Bedeutung macht ein hohes Maß an Datenqualität erforderlich, weshalb die Angaben des § 3 Absatz 1 Nummer 3 vom Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden müssen und in der Verordnung nochmals ausdrücklich als Inhalt der Wirtschaftsprüferbescheinigung benannt werden.

Zu Nummer 3

Auch den Vollbenutzungsstunden mit ihren Komponenten kommt eine so hohe Bedeutung bei der Berechnung der durchschnittlichen Strompreise zu, dass wiederum ein hohes Maß an Datenqualität erforderlich ist, weshalb die Größe vom Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden muss.

Zu Nummer 4

Die Wirtschaftsprüferbescheinigung muss künftig auch die Angabe des durchschnittlichen Strompreises aus der Tabelle, der nach § 5 Absatz 1 für das Unternehmen zugrunde gelegt wird, enthalten. Da es bislang keine durchschnittlichen Strompreise gab, ist diese Pflicht noch nicht ausdrücklich in § 64 Absatz 3 EEG 2014 genannt. Da die durchschnittlichen Strompreise aber zukünftig notwendiger Bestandteil der Stromkostenintensität sind,

³⁾ abrufbar unter www.bafa.de

ergibt sich aus Nummer 4, dass die Bescheinigung sich künftig auch auf die durchschnittlichen Strompreise erstrecken muss.

Zu Nummer 5

Zudem muss die Wirtschaftsprüferbescheinigung, wie auch schon nach § § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc EEG 2014, dessen Formulierung hier nur klarstellend wiederholt wird, sämtliche Stromverbrauchsmengen an allen Abnahmestellen des antragstellenden Unternehmens enthalten. Dabei ist aufzuschlüsseln nach fremdbezogenen und eigenerzeugten Stromverbrauchsmengen, bei den eigenerzeugten ist zu differenzieren nach denjenigen, die nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig und denjenigen, die nach § 61 EEG 2014 nicht umlagepflichtig sind. Außerdem müssen an Dritte weitergeleitete Strommengen ausgewiesen werden. Alle diese Angaben müssen auch für nicht begünstigte und nicht beantragte Abnahmestellen aufgeschlüsselt werden. Nur so kann exakt der Stromverbrauch ermittelt werden, der bei der Berechnung der Stromkostenintensität anzusetzen ist und mit dem durchschnittlichen Strompreis multipliziert wird. Den genauen Stromverbrauchsmengen kommt daher künftig noch stärkere Bedeutung zu, weshalb hier nochmals klargestellt wird, dass die Bescheinigung entsprechende Angaben enthalten muss.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Damit wird sie im Antragsverfahren im Jahr 2016 erstmals angewendet. Das BAFA wird die Unternehmen nach Möglichkeit bereits vor dem Inkrafttreten auf ihrer Internetseite⁴⁾ umfassend über die Verordnungsinhalte informieren und die durchschnittlichen Strompreise, die auf Grundlage der Verordnung für das Antragsverfahren im Jahr 2016 für die Begrenzung der EEG-Umlage im Jahr 2017 zum Tragen kommen, spätestens bis zum 29. Februar 2016 veröffentlichen.

⁴⁾ www.bafa.de